

Beschluss Nr. 943/2025

Schwyz, 25. November 2025 / jh
Versandt am: 2. Dezember 2025

**NRP-Darlehen für Infrastrukturvorhaben: Gesamtsanierung Luftseilbahn Oberg Schwend – Rigi Burggeist
Festsetzung**

1. Ausgangslage

Die bestehende Luftseilbahn Oberg Schwend – Rigi Burggeist AG (LORB AG) ist seit über sechzig Jahren in Betrieb. In der Kategorie «Kleinseilbahn» haben ihre Pendelgondeln eine Kapazität für maximal acht Personen. Richtung Vierwaldstättersee ist sie ein wichtiges Erschliessungs- und Verbindungselement für das Gebiet Rigi Scheidegg/Burggeist. Die Betriebsbewilligung läuft am 31. Dezember 2026 ab, weswegen die bestehende Bahn einer umfassenden Erneuerung unterzogen werden soll. Das Projekt sichert den langfristigen Fortbestand der Zugänglichkeit des Gebiets Rigi Scheidegg/Burggeist von beiden Bergseiten und stärkt dadurch die touristische Attraktivität der gesamten Rigi. Für die Liegenschaften im Bezirk Gersau auf der Rigi übernimmt die Bahn zudem eine Erschliessungsfunktion Richtung Gersau.

Die Luftseilbahn Oberg Schwend-Rigi-Burggeist AG (CHE-106.901.830; nachfolgend Antragstellerin genannt) hat deshalb beim Amt für Wirtschaft einen Antrag für ein zinsloses Darlehen aus Mitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP) für die Gesamterneuerung der Luftseilbahn Oberg Schwend – Rigi Burggeist eingereicht.

2. Projekt

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Darlehen im Rahmen der NRP sind das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0) und das Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (SRSZ 311.100). Für die Prüfung und Gewährung von Darlehen im Rahmen der NRP sind folgende weitere kantonale Grundlagen von Bedeutung:

- die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Schwyz über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024–2027 des Kantons Schwyz (unterzeichnet am 6. Januar 2024);
- das NRP-Umsetzungsprogramm 2024–2027 des Kantons Schwyz (genehmigt mit RRB Nr. 460/2023);
- die Bergbahnstrategie Kanton Schwyz vom 17. August 2018;
- das Touristische Raumkonzept des Kantons Schwyz vom 7. März 2023.

2.2 Projektbeschrieb

2.2.1 Die bestehende Pendelbahn Oberg Schwend – Rigi Burggeist (LORB) soll mit vier Teilprojekten umfassend erneuert werden:

- Kabinen: Sie werden demontiert, auf die Grundstruktur zurückgebaut und erneuert. Dies umfasst die Untersuchung und Sanierung des Geripps sowie den Neuaufbau von Verkleidung, Innenausbau und elektromechanischen Teilen;
- Stützen: Vorgesehen ist ein identischer Komplettersatz der gesamten Stützenbauwerke in Form von Rohrstützen mit Schiebechassis. Die aktuellen Stützenstandorte, Spurweiten und Stützenhöhen werden beibehalten;
- Elektromechanik: Alle Komponenten werden entweder ersetzt oder umfassend erneuert. Die Arbeiten betreffen die Talstation, die Bergstation und den Maschinenraum;
- Steuerung: Die komplette Steuerung inklusive Leistungsteil und Motor wird ausgetauscht und Komponenten wie Fernüberwachungsanlagen werden ersetzt.

2.2.2 Dank technischer Neuerungen kann die LORB nach der Gesamtsanierung im unbenannten Betrieb fahren und steht dadurch als erste Bahn auf der Rigi den Besuchenden während 24 Stunden auf Abruf zur Verfügung.

2.3 Kosten und Finanzierung

Die Investitionssumme (Kosten) und die Finanzierung werden von der Antragstellerin wie folgt geschätzt bzw. geplant:

Kosten:

Sanierung Kabinen	Fr. 350 000.--
Sanierung Fahrstrecke	Fr. 1 200 000.--
Ersatz Steuerung	Fr. 550 000.--
Sanierung Elektromechanik	Fr. 700 000.--
Baumeisterarbeiten	Fr. 400 000.--
Diverses, BKP 8	Fr. 100 000.--
Total	<u>Fr. 3 300 000.--</u>

Finanzierung:

Eigene Mittel	Fr. 700 000.--
Beitrag Bezirk Gersau:	
à-fonds-perdu	Fr. 217 047.--
Verkauf der Parzelle 823b an den Bezirk Gersau	Fr. 594 000.--
Beitrag gemeinnützige Institutionen*	Fr. 700 000.--
Restfinanzierung	Fr. 277 906.--
NRP-Darlehen (Bund)	Fr. 594 000.--
Äquivalenzbeitrag (Kanton)	Fr. 217 047.--
Total	<u>Fr. 3 300 000.--</u>

* Nach Prüfung der Relevanz des Projekts für lokale Arbeitsplätze und für den regionalen Tourismus sind per 24. September 2025 bereits A-fonds-perdu-Beiträge der alpinfra und der Schweizer Berghilfe in der Höhe von Fr. 500 000.-- zugesichert worden.

2.4 Antrag für ein zinsloses NRP-Darlehen des Bundes / Festsetzung des Äquivalenzbeitrags des Kantons.

2.4.1 Die Antragstellerin beantragt beim Volkswirtschaftsdepartement für die Gesamtsanierung der Luftseilbahn Obergenschwend – Rigi Burggeist ein zinsloses NRP-Darlehen in der Höhe von Fr. 594 000.-- über eine Laufzeit von 25 Jahren mit einer dreijährigen Karentzfrist.

2.4.2 Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über Regionalpolitik hat sich der Kanton an der Finanzierung mindestens gleichwertig zu beteiligen. Der Äquivalenzbeitrag des Kantons berechnet sich in Abhängigkeit von der Darlehenshöhe, der Darlehenslaufzeit, der Karentzfrist und des jährlichen Referenzzinssatzes des SECO. Der Referenzzinssatz des SECO orientiert sich am Mittelwert der Hypotheken mit variabler Verzinsung (Neugeschäft) gemäss SNB-Statistik. Bei einem Zinssatz von 3.34 % und einer Laufzeit von 25 Jahren mit einer Karentzfrist von drei Jahren beläuft sich der Barwert eines Darlehens von Fr. 594 000.-- auf Fr. 217 047.--. Der Barwert entspricht der äquivalenten Leistung des Kantons.

3. Erwägungen

3.1 Beurteilung

3.1.1 Die Antragstellerin ist eine touristische Leistungsträgerin im Kanton Schwyz mit Bedeutung für die Tourismusregion «Rigi». Die Rigi ist im kantonalen touristischen Raumkonzept als touristisches Intensivgebiet bezeichnet. Unter Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft können somit jene Bauten und Anlagen realisiert werden, die für eine touristische Nutzung der Berggebiete sowie für eine massvolle Weiterentwicklung des touristischen Angebots notwendig sind. Beim vorliegenden Seilbahnprojekt handelt es sich um eine benötigte Anlage zur Weiterentwicklung des Gebiets und zur zielgruppengerechten Besucherlenkung auf dem Berg.

3.1.2 Die geplanten technischen Erneuerungen entsprechen dem neusten Standard. Es ist zu erwarten, dass die LORB AG damit auch die nächsten Jahrzehnte eine moderne, sichere und wirtschaftlich tragfähige Bahn betreiben kann. Die geplante Flexibilisierung und Individualisierung der Fahrzeiten erhöhen aus Perspektive der Gäste die Qualität des touristischen Angebots auf der Rigi. Aus Perspektive der Betreiberin können dadurch auch die Betriebskosten verringert werden. Das trägt mittelfristig zum Erhalt des wirtschaftlichen Betriebs bei.

3.1.3 Die Nutzung der zur Unterstützung beantragten Infrastruktur dient nicht ausschliesslich touristischen Zwecken, sondern auch der lokalen Bevölkerung. Daher sind bei einem NRP-Darlehen gemäss den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und des Verursacherprinzips auch andere entsprechende Finanzierungsquellen einzuplanen. Mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 wurde bereits das Darlehen des Bezirks Gersau an die LORB AG in Aktien umgewandelt. Auch an der Finanzierung der nun anstehenden Gesamterneuerung möchte sich der Bezirk Gersau als Standortgemeinde aufgrund des relativ hohen Nutzens für die lokale Bevölkerung und Anwohnenden wie Bund und Kanton beteiligen. Die Verabschiedung der «Botschaft Sachgeschäft Bezirk Gersau «Bezirksbeitrag – Gesamtsanierung Luftseilbahn Obergenschwend – Rigi Burggeist»» ist nach positivem Regierungsratsbeschluss für Dezember 2025 geplant. Die Volksabstimmung zur geplanten Beteiligung des Bezirks ist nach positivem RRB und nach Verabschiedung durch den Bezirksrat für das Frühjahr 2026 geplant.

3.1.4 Die LORB AG bringt sich aktiv in die überregionale touristische Entwicklung ein und arbeitet intensiv mit den touristischen Leistungsträgern auf der Rigi und um die Rigi zusammen. Die LORB AG ist ein vollwertiges und engagiertes Mitglied der regionale Tourismusorganisation RigiPlus AG und ist zudem mit einer Person im Verwaltungsrat dieser Organisation vertreten. Dadurch ist die strategische Koordination und Einbettung in die regionale Tourismus-Strategie für die Rigi sowie der regelmässige Austausch sichergestellt. Nach aussen gegenüber Rigi-Gästen präsentiert sich die Luftseilahn Oberg Schwend – Rigi Burgeist im gemeinsamen Auftritt der neun Rigi-Bergbahnen.

3.1.5 Der Antrag wurde auch durch das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen BDO (im Auftrag des Amts für Wirtschaft) geprüft. Der Prüfbericht («Second Review») hält fest:

- «a) die Finanzierung der geplanten Gesamtsanierung der Luftseilbahn Oberg Schwend – Rigi Burgeist erscheint ambitioniert, aber realisierbar. Positiv beurteilt wird der Bestand an flüssigen Mitteln, die für die benötigte Restfinanzierung frei verfügbar sind;
- b) der Unternehmensgewinn ist in vier der letzten fünf Jahre negativ ausgefallen. Durch die prognostizierten Kosteneinsparungen soll dieses finanzielle Defizit in der Jahresrechnung zukünftig vermieden werden können;
- c) zum Zeitpunkt der Berichtsabgabe weist die LORB AG keine Fremdverschuldung auf, was BDO als äusserst positiv wertet. Allerdings besteht noch immer eine Unterbilanz (Vermögenswerte der Gesellschaft decken das Grundkapital nicht mehr vollständig), was als Warnsignal interpretiert werden kann, aber keine gesetzlichen Massnahmen zur Folge hat;
- d) die Planerfolgsrechnung bis ins Geschäftsjahr 2033/2034 ist plausibel. Trotz konservativer Budgetierung der zukünftigen betrieblichen Erträge sollte das NRP-Darlehen innerhalb der festgelegten 25 Jahren realistisch amortisierbar sein;
- e) sowohl die aktuelle finanzielle Situation als auch der Finanzplan werden im Kontext des NRP-Darlehens als robust eingestuft.»

3.1.6 Der externe Prüfbericht zeigt jedoch auch, dass die Kriterien für die Gewährung eines NRP-Darlehens gemäss den in der Bergbahnstrategie des Amts für Wirtschaft definierten Richtwerten knapp nicht erfüllt werden. Dies, weil die Antragstellerin gemäss Strategie als reines Transportunternehmen und nicht als Mischbetrieb (Umsatz in Gastro-/Nebenbereich >20 %) einzustufen ist. Als Mischbetrieb würde die Antragstellerin die Kriterien erfüllen. Da die finanzielle Situation und der Finanzplan der Antragstellerin jedoch grundsätzlich als solide, die Finanzierung der geplanten Erneuerung als realisierbar und der Amortisationsplan als plausibel einzustufen ist, kann der Antrag dennoch als strategiekonform beurteilt werden.

3.1.7 Im inzwischen vorliegenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024/25 weist die LORB AG ein positives Jahresergebnis aus und vermerkt, dass aufgrund der erwarteten geringeren Kosten auch in den kommenden Jahren mit positiven Jahresergebnissen gerechnet werden kann.

3.1.8 Das Finanzdepartement gelangt zum Schluss, dass die Bahn mit Staatsgeldern unterstützt werden kann, obschon Risiken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bestehen. Es sei mitunter eine politische Frage, ob der Kanton Teil dieser Finanzierungslösung sein will. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die kantonale Auszahlung erst erfolgt, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Finanzierung des Projekts ist vollständig sichergestellt; die Baubewilligung liegt vor; der Nachweis ist erbracht, dass sich der Bezirk Gersau ebenfalls beteiligt.

3.1.9 Das vorliegende Projekt trägt zu einem attraktiven Tourismusangebot sowie zur Steigerung der touristischen Wertschöpfung in der Region und im Kanton bei. Das vorliegende Projekt entspricht damit der regierungsrätlichen Strategie «Wirtschaft und Wohnen 2035» sowie den Zielsetzungen und Kriterien des NRP-Umsetzungsprogramms 2024–2027 des Kantons Schwyz.

3.2 Sicherstellung der jährlichen Rückzahlungen

3.2.1 Gemäss RRB Nr. 183/2008 werden Darlehen nur gewährt, wenn ausreichende Sicherheiten vorliegen. Verluste aus NRP-Darlehen sind zur Hälfte durch den Kanton zu tragen. Die Antragstellerin wird als Sicherheit für das NRP-Darlehen die Liegenschaften mit Parzellen-Nr. 915, 916 und 823a im Gesamtwert von Fr. 608 675.-- im Bezirk Gersau einbringen. Auf den Liegenschaften werden Registerschuldbriefe über insgesamt Fr. 594 000.-- errichtet. Alle drei Liegenschaften befinden sich in der Bauzone.

3.2.2 Die im Antrag erwähnte Liegenschaft mit Parzellen-Nr. 823 soll abparzelliert werden. Das Grundstück, auf dem sich das Berggasthaus befindet (neu: Parzellen-Nr. 823b) soll an den Bezirk Gersau verkauft werden. Das Gasthausgebäude wird von der heutigen LORB AG in eine neu zu gründende eigene Tochtergesellschaft (Gastro AG/GmbH) überführt. Ein Baurechtsvertrag über fünfzig Jahre zwischen dem Bezirk Gersau und einer neu zu gründende Gastro GmbH/AG soll die Weiterführung des Gastronomiegeschäfts im Berggasthaus Rigi Burggeist regeln. Die Liegenschaft mit neuer Parzellen-Nr. 823a verbleibt im Besitz der LORB AG und soll für das NRP-Darlehen als Sicherheit eingebracht werden. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin hat der Kanton die Möglichkeit, das Grundstück mit Parzellen-Nr. 823a zu übernehmen oder zu veräussern.

3.3 Weitere Bedingungen und Auflagen

3.3.1 Die Antragstellerin hat in vorheriger Absprache und nach Freigabe durch das Amt für Wirtschaft bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit sowie in Publikationen auf die Finanzhilfe des Bundes und des Kantons im Rahmen der NRP hinzuweisen und das NRP-Logo zu verwenden.

3.3.2 Bund und Kantone können gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3) den Projekttitel, die Projektbeschreibung, die gesprochenen NRP-Mittel sowie Name und Adresse der Antragstellerin kommunizieren.

3.3.3 Bis zur vollständigen Rückzahlung des NRP-Darlehens des Bundes darf ein allfälliger Reinertrag der Antragstellerin nicht zur Auszahlung von Dividenden verwendet werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Ausnahmen gestatten, insbesondere wenn die Darlehensnehmerin gleichzeitig eine ausserordentliche Amortisation in der Höhe der Dividendenzahlung leistet (RRB Nr. 183/2008, Ziffer 3.2).

3.3.4 Nach Abschluss der Arbeiten, jedoch bis spätestens Ende 2027, hat die Antragstellerin beim Amt für Wirtschaft eine detaillierte Bauabrechnung einzureichen und das Gesuch um Aus- bzw. Schlusszahlung einzureichen. Eine Fristverlängerung kann auf begründetes Gesuch hin durch das Amt für Wirtschaft gewährt werden. Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Amt für Wirtschaft das tatsächliche Ausmass aller Finanzierungsbeiträge mitzuteilen. Die Aus- und Rückzahlungsmodalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.

3.3.5 Die Antragstellerin kann die Auszahlung von Teilbeiträgen bis höchstens 80 % der zugesicherten Beträge beantragen. Voraussetzung ist, dass die Finanzierung des Projekts vollumfänglich sichergestellt ist, die rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt vorliegt und dem Amt für Wirtschaft die geforderten Sicherheiten für die Rückzahlung des NRP-Darlehens vorgelegt worden sind. Das Amt für Wirtschaft legt die jeweiligen Teilzahlungen unter Vorbehalt der kantonalen Budgetsituation und in Abhängigkeit des Projektfortschritts fest. Im Falle von Teilzahlungen beginnt die 25-jährige Laufzeit des gesamten NRP-Darlehens des Bundes im Jahr der ersten Teilzahlung.

3.3.6 Dem Amt für Wirtschaft ist bis zur vollständigen Rückzahlung des NRP-Darlehens jährlich unaufgefordert der Geschäftsbericht zuzustellen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Luftseilbahn Oberg Schwend-Rigi-Burggeist AG wird für die Erneuerung der Luftseilbahn Oberg Schwend – Rigi Burggeist ein zinsloses und rückzahlbares Bundesdarlehen aus dem NRP-Umsetzungsprogramm 2024–2027 des Kantons Schwyz von Fr. 594 000.-- mit einer Laufzeit von 25 Jahren bei einer Karentzfrist von drei Jahren gewährt. Der Äquivalenzbeitrag des Kantons (à fonds perdu) wird auf Fr. 217 047.-- festgesetzt. Weder Bund noch Kanton beteiligen sich an der Finanzierung allfälliger Kostenüberschreitungen.

2. Die Auszahlung des Darlehens und des A-fonds-perdu-Beitrags erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und erst, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Finanzierung des Projekts ist vollumfänglich sichergestellt;
- die Bestätigung liegt vor, dass sich der Bezirk Gersau ebenfalls an der Finanzierung beteiligt;
- die rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt liegt vor;
- dem Amt für Wirtschaft sind ausreichende Sicherheiten für die Rückzahlung des Darlehens vorgelegt worden.

3. Die Zusicherung erfolgt unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat.

4. Die Aus- und Rückzahlungsmodalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt; die detaillierten Auszahlungsmodalitäten legt das Amt für Wirtschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel und in Abhängigkeit des Projektfortschritts fest.

5. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin bis zur vollständigen Auszahlung des NRP-Darlehens und des A-fonds-perdu-Beitrags in erheblichem Masse, so hat sie dies dem Amt für Wirtschaft umgehend mitzuteilen. Eine Anpassung des NRP-Darlehens und dessen Konditionen sowie des A-fonds-perdu-Beitrags bleibt vorbehalten. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Änderung des Finanzierungsplans. Werden das NRP-Darlehen und der A-fonds-perdu-Beitrag bis am 31. Dezember 2027 nicht in Anspruch genommen, verfällt der Anspruch.

6. Es gelten im Weiteren die Bedingungen und Auflagen gemäss Ziffer 3.3 der Erwägungen.

7. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, geringfügige Abweichungen von diesen Bestimmungen zu gestatten; diese dürfen jedoch die Sicherheit der Rückzahlung nicht beeinträchtigen. Das Amt für Wirtschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

8. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der angefochtene Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

9. Zustellung: Luftseilbahn Oberg Schwend-Rigi-Burggeist AG, c/o Thomas Camenzind, Stückistrasse 15, 6442 Gersau; Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Ressort Regional- und Raumordnungspolitik (Versand per E-Mail durch Amt für Wirtschaft).

10. Zustellung elektronisch: Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

